



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 31.12.2013

---



## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt (vertreten durch Herrn Mangels) hat am 08.04.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung von 2 Windenergieanlagen (nach vorherigem Abbau von 3 bereits vorhandenen Anlagen) beantragt.

Geplant ist

- die Errichtung von 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E101 (Nabenhöhe: 135,4 m, Gesamthöhe: 185,9 m, Leistung: je 3,05 MW) mit dazugehörigen Zuwegungs- und Aufstellflächen nach
- vorherigem Abbau von 3 vorhandenen Windenergieanlagen ENERCON E40

Der Standorte der beiden Anlagen befinden sich im Außenbereich von Lauenbrück-Stell (Gemarkung: Lauenbrück, Flur: 9, Flurstücke: 4/1, 5 und 18/2). Die Anlagen sollen im Sommer/Herbst 2014 in Betrieb gehen.

Zudem befinden sich in diesem Bereich noch 3 weitere Windenergieanlagen eines anderen Betreibers, die erhalten bleiben. Insgesamt wären damit nach Durchführung der Maßnahme 5 Windenergieanlagen vorhanden.

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegt die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern ab 3 Windenergieanlagen einer Beurteilung nach dem UVPG.

Die vorhandenen Anlagen sind nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt worden. Nach der somit Anwendung findenden Vorschrift des § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Windfarm mit 5 Windenergieanlagen ist eine Anlage nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG, die in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit weniger als 20 Windkraftanlagen fallen unter Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen grundsätzlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 13.01.2014 bis zum 12.02.2014**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
Kreishaus, Bauamt, Zimmer 316, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)  
Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- **Samtgemeinde Fintel**  
Rathaus, Bauamt, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Gemeinde Lauenbrück**  
Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Fintel**  
Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- **Gemeinde Stemmen**  
Bürgermeister Reinhard Trau, Im Kamp 5 27389 Stemmen  
Einsichtsmöglichkeiten: nach telefonischer Absprache: 04267/95199
- **Gemeinde Vahlde**  
Bürgermeister Jürgen Rademacher, In den Eichen 8, 27389 Vahlde  
Einsichtsmöglichkeiten:  
nach telefonischer Absprache: 04265/1563
- **Gemeinde Königsmoor**  
Gemeindebüro Königsmoor, Baurat-Wiese-Straße 93, Königsmoor  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Freitag 16.00 - 18.00 Uhr im Gemeindebüro  
oder nach Vereinbarung: 0160-96639972 oder gemeinde-koenigsmoor@t-online.de
- **Samtgemeinde Tostedt**  
Rathaus, Fachbereich „Bauen und Planung“, Zimmer 409, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- **Stadt Schneverdingen**  
Rathaus, Bauamt, Zimmer 109, Schulstr. 3, 29640 Schneverdingen  
Einsichtsmöglichkeiten:  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montags bis Mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

**bis zum 26.02.2014**

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 25.06.2014 ab 10.00 Uhr  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Kreishaus, Großer Sitzungssaal  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 16.12.2013  
Der Landrat